

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung,  
Pflege und Erschließung von Kulturdenkmalen  
RdErl. d. MK vom 1. 7. 2005 – 53-57701**

Bezug: RdErl. des MK vom 1. 9. 1999 (MBI. LSA 2000 S. 293)

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004, GVBl. LSA S. 246), den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 17.5.2005, MBI. LSA S. 369) und nach § 20 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden: Denkmalschutzgesetz) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2004 (GVBl. LSA S. 852, 853), Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Erhalt, der Pflege und der Erschließung von Kulturdenkmalen gemäß § 2 des Denkmalschutzgesetzes dienen. Die Erschließung umfasst Arbeiten, die ausschließlich mit der späteren Nutzung im Zusammenhang stehen.
- 1.2. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und den jeweiligen schwerpunktmäßigen Landesinteressen. Eine Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften an der Denkmalförderung ist anzustreben.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Mit den Zuwendungen sollen die Ausgaben gefördert werden, die im Rahmen von Sicherungs- Bergungs-, Instandsetzungs-, Erschließungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden (denkmalbedingte Ausgaben). Dies kann auch Maßnahmen der „Nutzbarmachung“ einschließen, wenn hierdurch der Erhalt eines gefährdeten Kulturdenkmals gesichert werden kann. Entsprechendes gilt für Ausgaben, die für Maßnahmen im Umfeld eines Kulturdenkmals erforderlich werden und im Rahmen des Umgebungsschutzes gemäß § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf den Schutz, die Erhaltung und die Erschließung des Kulturdenkmals haben.
- 2.2. Bei der Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung besteht an dem Projekt eine besondere Priorität, wenn
  - a) das Kulturdenkmal oder das Vorhaben sich den jeweiligen landespolitischen Schwerpunktsetzungen zuordnen lässt oder
  - b) die Zuwendung dafür verwendet wird, akute Gefahren (z. B. Baugefahr) von dem Kulturdenkmal abzuwenden oder
  - c) durch die Förderung eine nachhaltige Nutzung des Kulturdenkmals ermöglicht wird oder
  - d) das Projekt Modellcharakter hat. Modellcharakter hat ein Projekt, wenn es eine Vorbildwirkung für andere Maßnahmen entfaltet (z. B. besondere Art und Weise der Sanierung, Erhaltung, Nutzung des Kulturdenkmals), die Maßnahme eine besondere Öffentlichkeitswirksamkeit im Bereich des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege entfaltet. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Projekt selbst zur Verbreitung des

Gedankens der Denkmalpflege oder der Archäologie beiträgt oder es durch geeignete begleitende Maßnahmen öffentlichkeitswirksam verbreitet wird.

- 2.3 Folgende Maßnahmen oder zuwendungsfähige Ausgaben können anerkannt werden:
- a) Arbeiten an Kulturdenkmalen, die deren Erhalt, Sicherung und Erschließung (dazu gehören auch Maßnahmen der touristischen Erschließung bei Landesvorhaben) dienen,
  - b) Sicherungen gegen Zerstörungen (Feuer, Blitz, Wasser) und Einwirkungen (Sachbeschädigung) durch Unbefugte (Sicherung gegen Einbruch),
  - c) Arbeiten an Parkanlagen, Gärten und Landschaften, wenn denkmalpflegerische oder denkmalschützende Belange erfüllt werden,
  - d) Maßnahmen im Sinne von Wiederherstellungen und Rekonstruktionen an Kulturdenkmalen,
  - e) Kosten des Erwerbs von Kulturdenkmalen, wenn durch den Ankauf als Voraussetzung die Erhaltung oder Sanierung des Kulturdenkmals gesichert werden kann (in besonders begründeten Einzelfällen),
  - f) Honorare für Planungen, Gutachten und Dokumentationen,
  - g) Ausgaben für baugeschichtliche oder restauratorische Untersuchungen und Dokumentationen,
  - h) Ausgaben für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit, die dem Erhalt des Kulturdenkmals verpflichtet ist (u. a. Einwerbung von Spenden, Sponsoring usw.)
  - i) Ausgaben, die für Maßnahmen im Denkmalumfeld erforderlich sind und im Sinne des Umgebungsschutzes Einfluss auf Erscheinungsbild und Bestand des Denkmals haben,
  - j) Ausgaben für die Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines archäologischen Kulturdenkmals auf Verlangen einer Denkmalschutzbehörde,
  - k) Ausgaben für eine Dokumentation vor der Zerstörung eines Kulturdenkmals, an dem ein erhebliches Landesinteresse besteht, deren Ausgaben die Zumutbarkeit nach § 10 des Denkmalschutzgesetzes übersteigen,
  - l) Ausgaben für bau- und erkundungsbegleitende archäologische Maßnahmen,
  - m) Honorare für grundlegende konzeptionelle Arbeiten zu Denkmalen/Flächendenkmalen, Denkmalpflegeplänen und Stadtkataster,
  - n) Sicherung und Erhalt von beweglichen Kulturdenkmalen,
  - o) Fortbildungsmaßnahmen und Publikationen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können auf Antrag erhalten:

- a) der Erhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes,
- b) der Erhaltungspflichtige im Sinne des Umgebungsschutzes gemäß § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes, soweit die Maßnahme in unmittelbarer Beziehung zu einem Kulturdenkmal steht,
- c) natürliche oder juristische Personen, die Vorhaben entsprechend Nr. 2.3 realisieren wollen.

Nicht rechtsfähige Personen haben eine haftungsmäßig verantwortliche Person zu benennen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Es muss sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes handeln. Die Maßnahme muss im Interesse von Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen. Die Maßnahmen nach Nr. 2.1. müssen den Anforderungen der zuständigen

Denkmalschutzbehörden entsprechen, insbesondere sind deren denkmalfachliche Auflagen in der Baugenehmigung oder der Genehmigung nach § 14 des Denkmalschutzgesetzes Voraussetzung für die Bewilligung.

- 4.2 Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Ist eine Entscheidung der Bewilligungsbehörde noch nicht möglich, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag bei Maßnahmen, die aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden, nach Maßgabe der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.
- 4.3 Die Zuwendungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn der Einsatz von Eigen- und/oder Drittmitteln und die Organisation der beantragten Maßnahmen zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Landesmittel führt sowie eine dem Charakter der Maßnahmen entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung, Schuldendiensthilfe oder als Kombination beider Finanzierungsformen bewilligt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis 49 v. H. der nach Nr. 2.3 zuwendungsfähigen Ausgaben. Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Eigentümerin eines Kulturdenkmals haben sich an der Finanzierung zu beteiligen, so dass sie Zuwendungen nach Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK – Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) nur zur Teilfinanzierung und nicht zur Vollfinanzierung erhalten können.
- 5.3 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung höher liegen. Diese Ausnahmeregelung kann nur zur Anwendung kommen, wenn an den Maßnahmen ein erhebliches denkmalpflegerisches Landesinteresse besteht und das Ziel auf anderem Wege nicht erreichbar ist. Eine Mindestbeteiligung von 10 v. H. an den notwendigen Aufwendungen ist grundsätzlich erforderlich.
- 5.4 In Ausnahmefällen können bei gemeinnützigen Vereinen gemäß § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches und natürlichen Personen unbare Eigenleistungen anerkannt werden, soweit sie nicht im Rahmen gewerblich erbrachter Leistungen erfolgen. Die Ausnahmen im Hinblick auf die Anerkennung der unbaren Eigenleistungen können dann gewährt werden, wenn ein hohes Maß an Eigeninitiative, persönlichem Engagement oder gemeinnützigen Leistungen zu würdigen oder für die Realisierung des Projekts unabdingbar sind. Dabei sollen die anerkannten unbaren Eigenleistungen 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Höhe und Umfang der unbaren Leistungen sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis in geeigneter Form nachzuweisen. Dabei können auf Antrag pro Zeitstunde höchstens 7,50 Euro, bei Vorliegen besonderer Umstände, die eine besondere fachliche Eignung und Befähigung verlangen, bis zu 15 Euro anerkannt werden.

5.5 Eine Zuwendung kann als Schuldendiensthilfe gewährt werden zum Kapitaldienst aus Kreditaufnahme sowie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen. Dabei ist zu berücksichtigen:

5.5.1 Der Antrag muss vor der Kreditaufnahme gestellt und beschieden sein.

5.5.2 Die Schuldendiensthilfe kann in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, von mindestens 5.000 Euro und höchstens jedoch 100.000 Euro bis zur Tilgung des Kredites, jedoch längstens für die Dauer von drei Jahren gewährt werden. Gebietskörperschaften haben mindestens einen Eigenanteil von 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

5.5.3 Zuwendungsfähig sind die zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen. Soweit kommunale oder kirchliche Kredite erlangt werden können, ist der Schuldendienst nach den dafür geltenden Konditionen zuwendungsfähig. Ausgaben für Bereitstellungszinsen, Verwaltungskostenbeiträge, Kreditprovisionen sowie sonstige Kreditnebenkosten sind nicht zuwendungsfähig.

5.5.4 Die Auszahlung der Schuldendiensthilfe erfolgt entsprechend den im Kreditvertrag vereinbarten Fälligkeiten für den Kapitaldienst.

5.5.5 Der Bewilligungsbehörde ist neben den sonstigen Projektunterlagen eine Ausfertigung des Kreditangebotes mit Zins- und Tilgungsplan vorzulegen.

5.5.6 Die Zuwendungsempfänger haben die Bewilligungsbehörde über alle Änderungen mit Auswirkung auf die Höhe der Schuldendiensthilfe zu informieren. Umschuldungen bedürfen der Einwilligung der Bewilligungsbehörde.

5.5.7. Bei Minderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben und damit des Kreditbedarfs ist eine Anpassung der Schuldendiensthilfe unverzüglich vorzunehmen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Ein Bauschild mit Hinweis auf die Mitfinanzierung durch das Land Sachsen-Anhalt ist für die Öffentlichkeit sichtbar anzubringen. Bei Berichten der Zuwendungsempfänger gegenüber den Medien soll auf die Förderung durch das Land hingewiesen werden.

6.2 Den Zuwendungsempfängern ist in angemessener Form im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen, die öffentliche Zugänglichkeit des Kulturdenkmals zu gewährleisten, sofern durch diese Bestimmung nicht in höherwertige Rechte eingegriffen wird. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn bei privaten Denkmaleigentümern durch die Bestimmung für die Öffentlichkeit in Eigentumsrechte oder in das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen werden könnte. Angemessenheit liegt in der Regel vor, wenn die Kulturdenkmale der Öffentlichkeit gewidmet sind.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Dieses entscheidet nach Anhörung des Denkmalfachamtes.

- 7.3 Kirchengemeinden reichen den Antrag über die zuständige untere Denkmalschutzbehörde und das regional zuständige Kirchenbauamt, soweit ein solches besteht, beim Landesverwaltungsamt ein.
- 7.4 Zuwendungsanträge zur Erhaltung von Kulturdenkmalen sind auf einem Formblatt (Anlage) unter Beifügung der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen über die untere Denkmalschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt bis zum 1.10. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen.
- 7.5 Fördermittel werden nach erfolgter Abstimmung mit dem Kultusministerium dem Landesverwaltungsamt zur Verfügung gestellt.
- 7.6 Die Antragstellung soll mit dem in der Anlage beigefügten Antragsformular erfolgen. Änderungen des Antragsformulars durch das Landesverwaltungsamt sind möglich.

#### **8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

An das Landesverwaltungsamt  
sowie das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie,  
die Landkreise, kreisfreien Städte, die Gemeinden, denen die Funktion einer unteren Denkmalschutzbehörde übertragen wurde,  
die Katholische Kirche, die Stiftung Schlösser, Burgen und Gärten des Landes Sachsen-Anhalt,  
die Domstiftung und die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz.

An das  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 206  
Olvenstedter Straße 1-2  
39108 Magdeburg

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Denkmalpflege für das Haushaltsjahr \_\_\_\_\_

(gemäß RdErl. des MK vom 1. 7. 2005, MBl. LSA S. 478)

<b>1. Antragsteller</b>	<input type="checkbox"/> natürliche Person <input type="checkbox"/> juristische Person des privaten/öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> kommunale Gebietskörperschaft <input type="checkbox"/> kirchliche Einrichtung		
Name:			
Anschrift:			
Auskunft erteilt:		Telefon (Durchwahl):	
Bankverbindung :	Konto-Nr.:	Bankleitzahl:	
	Name des Kreditinstitutes:		
<b>2. Name/Anschrift des Kulturdenkmals:</b>			
<b>3. Die Zuwendung wird beantragt für:</b>			

**4. Folgende Ausgaben sind geplant:**

(bei Baumaßnahmen nach Gewerken) Soweit der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, Preise ohne Mehrwertsteuer, vergleiche Nr. 7.5.

	Ausgaben 200__
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
<b>Gesamt:</b>	<b>Euro</b>

**5. Die Ausgaben werden finanziert durch:**

	in Euro	in v.H.
a) Eigenmittel des Antragstellers (ohne unbare Eigenleistungen)		
b) Zuschuss nichtöffentlicher Stellen (Sponsoren, Stiftungen u.ä.)		
c) Zuschuss der Gemeinde oder der Stadt		
d) Zuschuss des Kreises oder der kreisfreien Stadt		
e) beantragter Zuschuss bei anderen öffentlichen Stellen		
f) beantragter Zuschuss gemäß RdErl.		
<b>Gesamt:</b>		<b>100</b>

**6. Sind weitere Sanierungsmaßnahmen am Objekt in den Folgejahren geplant?**

ja       nein

7. Erklärungen des Antragstellers		
7.1. Die Maßnahme/das Objekt ist:	Bestandteil	Förderung ist
a) Bestandteil eines anerkannten Sanierungsgebietes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt
b) Bestandteil der Dorferneuerung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt
c) Bestandteil des städtebaulichen Denkmalschutzes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt
d) geeignet für arbeitsfördernde Maßnahmen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt
Sonstige Förderung ist beantragt bei:		
e) Lotto-Toto GmbH		<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt
f) Deutsche Stiftung Denkmalschutz		<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt
g) Deutsche Bundesstiftung Umwelt		<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt
h) Ostdeutsche Sparkassenstiftung		<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt
i) Sonstige		<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt
1. _____		<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt
2. _____		<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt

Der Antragsteller erklärt weiterhin, dass

7.2  mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten);

7.3  vor Erhalt eines Bescheides zu diesem Antrag nicht begonnen wird;

7.4  ein vorzeitiger Maßnahmebeginn geplant ist und dazu ein gesonderter begründeter Antrag eingereicht wird;

geplanter Maßnahmebeginn: \_\_\_\_\_  Der Antrag zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde den Antragsunterlagen beigelegt.

- 7.5 er zum Vorsteuerabzug  berechtigt ist (Preise ohne Mehrwertsteuer)  
 nicht berechtigt ist (Preise mit Mehrwertsteuer)  
und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat;
- 7.6 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der Anlagen) vollständig und richtig sind;
- 7.7 keine weiteren Anträge für denselben Zweck bei anderen Stellen außer den im Finanzierungsplan benannten beantragt oder genehmigt wurden;
- 7.8 Veränderungen hinsichtlich der Finanzierung und Zweckbestimmung unverzüglich mitgeteilt werden.

---

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift  
(Name in Druckschrift) - Antragsteller -

**8. Erklärung der unteren Denkmalschutzbehörde**

(Gegebenenfalls als Anlage beifügen)

8.1 Beschreibung des Kulturdenkmals im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Angaben zur Bauart, Baustil, Nutzung, kulturhistorische Bedeutung)

8.2 Angaben zur denkmalpflegerischen Notwendigkeit der Maßnahme

---

Ort, Datum, Unterschrift/Stempel der unteren Denkmalschutzbehörde

<b>9. Anlagen</b>		
Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:	liegt bei	wird nachgereicht
a) detaillierte Konzeption der Maßnahme mit inhaltlicher Beschreibung und Begründung der Fördernotwendigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) zeitlicher Ablaufplan der Maßnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Kostenschätzungen eines Sachverständigen gemäß DIN 276 oder mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) denkmalrechtliche Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) oder Nachweis der Erhaltungspflicht (Miet-/Pachtvertrag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Bestätigung der Mitförderung durch die Gebietskörperschaft oder andere öffentliche Stellen (Bewilligungsbescheide)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Bestätigung der Mitfinanzierung durch private Sponsoren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Erläuterungen der unbaren Eigenleistungen (diese können in Form von Arbeitsleistungen mit einem Höchstsatz von 7,50 Euro je Person/Stunde anerkannt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) aktuelle Bestandsaufnahmen (Farbfotos)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j) Nutzungs- und Finanzierungskonzept für den weiteren Umgang mit dem Kulturdenkmal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k) Bei Antragstellung auf Schuldendiensthilfe: l) Kreditangebote mit Zins- und Tilgungsplan (Kreditlaufzeit maximal drei Jahre)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Antragstellung durch einen Verein:		
m) Auszug aus dem Vereinsregister	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
n) Vereinssatzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>